

Reglement über die Kautionen im Viehhandel

vom 16. Oktober 1944 (Stand 1. Januar 1975)

Die Konferenz des Viehhandelskonkordates,

gestützt auf § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 3 der Interkantonalen Übereinkunft über den Viehhandel vom 13. September 1943¹,

beschliesst:²

§ 1 *Kautionspflicht und Höhe der Kaution*

¹ Wer den Viehhandel auf eigene Rechnung betreiben will, hat für sich, seine Angestellten und Beauftragten (Haupt- und Nebenpatentinhaber) eine Kaution zu leisten.

² Die Höhe der Kaution richtet sich nach dem voraussichtlichen jährlichen Umsatz. Sie beträgt:³

a)* für den Handel mit Pferden, Maultieren, Eseln und Grossvieh:

1. bei einem Umsatz bis 20 Stück: Fr. 5 000.–
2. bei einem Umsatz bis 50 Stück: Fr. 10 000.–
3. bei einem Umsatz bis 100 Stück: Fr. 15 000.–
4. bei einem Umsatz bis 200 Stück: Fr. 20 000.–
5. bei einem Umsatz bis 400 Stück: Fr. 30 000.–
6. bei einem Umsatz bis 600 Stück: Fr. 40 000.–
7. bei einem Umsatz über 600 Stück: Fr. 50 000.–

b)* für den Handel mit Kleinvieh:

1. bei einem Umsatz bis 50 Stück: Fr. 5 000.–

³ Im übrigen werden fünf Stück Kleinvieh einem Stück Grossvieh gleichgestellt. Die zuständige kantonale Amtsstelle⁴ kann ausnahmsweise eine Gleichstellung von zehn Stück Kleinvieh mit einem Stück Grossvieh verfügen.

1 sGS 641.31.

2 nGS 1, 441. In Vollzug ab 1. Januar 1945.

3 Im ursprünglichen Erlasstext war die tabellarische Auflistung in Bst. a und b nicht mit Aufzählungszeichen versehen. Die Ziffern wurden im September 2013 aus technischen Gründen hinzugefügt.

4 Im Kanton St.Gallen das Volkswirtschaftsdepartement; Art. 32 TSV, sGS 643.12.

641.33

⁴ Die Amtsstelle, welche das Patent ausstellt,⁵ setzt jährlich die Kautionshöhe der einzelnen Händler gemäss dieser Skala fest.

§ 2 *Die Haftung der Kautions*

¹ Die Kautions dient zur Sicherstellung von Ansprüchen gegen den Händler, seine Angestellten und Beauftragten, und zwar:

- a) für Gebühren, Bussen, Gerichts- und Verwaltungskosten, welche aus einem auf Grund der interkantonalen Vollziehungsverordnungen über den Viehhandel, der kantonalen Vollziehungsverordnungen dazu⁶, des Bundesgesetzes betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen⁷ und der dazugehörigen eidgenössischen und kantonalen Vollziehungsverordnungen⁸ durchgeführten gerichtlichen oder administrativen Verfahren entstanden sind;
- b) für Schadenersatzforderungen zufolge schuldhafter Verschleppung von Tierseuchen oder zufolge anderer Verletzung tierseuchenpolizeilicher Bestimmungen;
- c) für Forderungen aus nicht erfülltem, nicht richtig erfülltem oder dahingefallenem Kauf- oder Tauschvertrag über Vieh.

² Ist der Gläubiger selbst Viehhändler, so entfällt sein Anspruch, falls er seinen Beruf ohne Patent ausübt oder wenn er, als Inhaber eines Patentbesitzes, das betreffende Geschäft nicht in seine Viehhandelskontrolle eingetragen hat.

³ Die Kautionshaftung beginnt mit der Erteilung des Patentbesitzes und erlischt mit dem Letztern. Sie beschränkt sich auf Forderungen, welche während dieses Zeitraumes entstanden sind.

§ 3 *Die Form der Kautions*

¹ Die Kautions ist durch eine zu deren Höhe proportionale Gebühr an die Vorortskasse⁹ zu leisten. Der Gebührensatz wird jährlich durch die Konkordatskonferenz¹⁰ festgesetzt.

² Die Mitglieder der KautionsversicherungsGenossenschaft des Schweizerischen Viehhändlerverbandes in Chur können ihre Kautions durch diese Genossenschaft leisten. Das Viehhandelskonkordat übt hierüber die Aufsicht aus. Die Genossenschaft leistet an die Kosten der Aufsicht und Verwaltung des Konkordates einen angemessenen Beitrag.

5 Im Kanton St.Gallen das Volkswirtschaftsdepartement; Art. 32 TSV, sGS 643.12.

6 TSV, sGS 643.12.

7 Eidg Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966, SR 916.40.

8 Siehe insbesondere eidg Tierseuchengesetz, SR 916.40; TSV, sGS 643.12.

9 Vgl. § 24 des Viehhandelskonkordates, sGS 641.31.

10 Vgl. § 22 des Viehhandelskonkordates, sGS 641.31.

§ 3^{bis} *Zahlungsfähigkeit*

¹ Ist die Zahlungsfähigkeit des Händlers zweifelhaft, insbesondere wenn Betreibungen gegen ihn hängig sind oder vor kurzem hängig waren, wenn auf frühere Kauttionen Ansprüche angemeldet worden sind oder wenn die Kauttionsversicherungsgenossenschaft des Schweizerischen Viehhändlerverbandes die Übernahme der Kauttion abgelehnt hat, ist dem Vorort¹¹ vor Aushändigung des Patentes Gelegenheit zu geben, sich darüber auszusprechen, ob er die Kauttion trotzdem übernehmen will.

² Lehnt der Vorort die Übernahme der Kauttion ab oder macht er dieselbe von zusätzlichen Sicherheiten abhängig, so kann innert 10 Tagen beim Vorstand¹² und gegen dessen Entscheid innert 10 Tagen bei der Konferenz¹³ Beschwerde geführt werden.

³ Wird die Kauttion sowohl vom Vorort als auch von der Kauttionsversicherungsgenossenschaft des Schweizerischen Viehhändlerverbandes abgelehnt, so darf ein Patent nur erteilt werden, wenn der Wohnsitzkanton sich verpflichtet, dem Vorort die Hälfte einer allfälligen Leistung aus der Kauttion zurückzuerstatten.

§ 4 *Kautionskasse des Vorortes*

¹ Die Kantone besorgen den Einzug der Kautionsgebühren und übermitteln sie dem Vorort¹⁴. Dieser deckt daraus die fällig werdenden Ansprüche.

² Die Konkordatskonferenz¹⁵ beschliesst über die Verwendung der Betriebsüberschüsse der Kautionskasse:

- a) zur Deckung der Verwaltungskosten;
- b) zur Äufnung eines Reservefonds bis zum Betrage von mindestens 5 % der vom Vorort übernommenen Kauttionen;
- c) zur Förderung der Bekämpfung von Tierseuchen, insbesondere der Aufklärung und der wissenschaftlichen Forschung.

§ 5 *1. Das Verfahren beim Vorort*
a) Anmeldung und Verwirkung

¹ Ansprüche auf die Kauttionen sind bis zum 1. April des folgenden Jahres bei der Amtsstelle anzumelden, die das Hauptpatent ausgestellt hat.¹⁶

² Für nicht rechtzeitig angemeldete Ansprüche erlischt die Haftung der Kauttion.

11 Vgl. § 24 des Viehhandelskonkordates, sGS 641.31.

12 Vgl. § 23 des Viehhandelskonkordates, sGS 641.31.

13 Vgl. § 22 des Viehhandelskonkordates, sGS 641.31.

14 Vgl. § 24 des Viehhandelskonkordates, sGS 641.31.

15 Vgl. § 22 des Viehhandelskonkordates, sGS 641.31.

16 Im Kanton St.Gallen das Volkswirtschaftsdepartement; Art. 32 TSV, sGS 643.12.

641.33

§ 6 *b) Weiterleitung an den Vorort*

¹ Die Kantone leiten die Anmeldungen an den Vorort¹⁷ weiter. Dieser übermittelt sie gegebenenfalls an die Kautionsversicherungsgenossenschaft.

² Der Vorort eröffnet die Anmeldung dem Händler und veranlasst ihn zur Abgabe einer Erklärung, ob er den Anspruch anerkenne.

³ Nötigenfalls klärt der Vorort den Tatbestand weiter ab.

§ 7 *c) Voraussetzung der Auszahlung*

¹ Zahlungen zu Lasten der Kautions erfolgen frühestens nach Ablauf der Anmeldefrist und in der Regel erst, wenn die Berechtigung des Anspruchs dem Händler gegenüber durch Gerichtsurteil festgestellt und dessen Zahlungsunfähigkeit durch Verlustschein nachgewiesen ist.

² Die Übernahme von Bussen erfolgt nur, wenn deren Umwandlung in Haft unmöglich ist (Art. 49 StGB).¹⁸

³ Wenn über die Berechtigung des Anspruchs sowie über die Zahlungsunfähigkeit des Händlers kein Zweifel besteht, kann die Auszahlung vorgenommen werden, ohne dass die Voraussetzungen von Absatz 1 zu erfüllen sind.

§ 8 *d) Entscheid*

¹ Über die Auszahlung befindet der Vorstand¹⁹. Gegen seine Beschlüsse kann innert 10 Tagen die Konferenz²⁰ angerufen werden.

² Diese entscheidet endgültig.

§ 9 *e) Rang der Ansprüche*

¹ Die Gesamtleistung für einen einzelnen Händler darf im gleichen Jahr die Höhe der Kautions nicht übersteigen.

² Bei Konkurrenz verschiedener Ansprüche auf die Kautions sind in erster Linie diejenige des Kantons und des Bundes und in zweiter Linie diejenigen Privater zu decken.

³ Die im gleichen Rang befindlichen Ansprüche werden, falls die Kautions zur vollständigen Deckung nicht ausreicht, im Verhältnis der Höhe der Ansprüche befriedigt.

17 Vgl. § 24 des Viehhandelskonkordates, sGS 641.31.

18 Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937, SR 311.0.

19 Vgl. § 23 des Viehhandelskonkordates, sGS 641.31.

20 Vgl. § 22 des Viehhandelskonkordates, sGS 641.31.

§ 10 *f) Mitteilung an die Kantone*

¹ Der Vorort²¹ meldet das Ergebnis des Verfahrens dem Wohnsitzkanton und begutachtet den Fall in bezug auf die weitere Berechtigung zur Ausübung des Viehhandels.

§ 11 *g) Rückforderung*

¹ Nach erfolgter Zahlung gehen alle Ansprüche Dritter gegen den Händler auf die Kautionskasse des Vororts über.

² Diese ist berechtigt, den Händler zur Rückzahlung zu verhalten.

§ 12 *2. Das Verfahren bei der Kautionsversicherungsgenossenschaft*

¹ Auf das Verfahren der Kautionsversicherungsgenossenschaft findet § 6 Absatz 2 sowie § § 7, 9 und 11 sinngemäss Anwendung.

² Das Ergebnis des Verfahrens ist dem Vorort²² zuhänden des Wohnsitzkantons zu melden.

§ 13 *Inkrafttreten*

¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 1945 in Kraft.

21 Vgl. § 24 des Viehhandelskonkordates, sGS 641.31.

22 Vgl. § 24 des Viehhandelskonkordates, sGS 641.31.

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	1, 441	16.10.1944	01.01.1945
§ 1, Abs. 2, a)	geändert	11-112	05.06.1974	01.01.1975
§ 1, Abs. 2, b)	geändert	11-112	05.06.1974	01.01.1975

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
16.10.1944	01.01.1945	Erlass	Grunderlass	1, 441
05.06.1974	01.01.1975	§ 1, Abs. 2, a)	geändert	11-112
05.06.1974	01.01.1975	§ 1, Abs. 2, b)	geändert	11-112